

REGLEMENT

über die Benützung der Aula mit dazugehörenden Nebenräumen

(Erlassen vom Kantonsschulrat am 11. November 2005)

1. KOMPETENZEN

Die Aula untersteht der Schulleitung der Kantonsschule Glarus. Für die Überwachung des Betriebs und für die Durchführung aller Weisungen ist der Aula-Hauswart zuständig.

2. BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Die Aula kann für Veranstaltungen jeder Art benützt werden, sofern

- die Einrichtungen und Installationen der Aula und ihrer Nebenräume nicht gefährdet werden,
- keine übermässigen Störungen oder Belästigungen für die Bewohner der ans Kantonsschulareal angrenzenden Privathäuser entstehen,
- die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung – speziell auch bezüglich Mitwirkende und Publikum – vom Veranstalter garantiert werden können.

Bei Missachtung dieser Bestimmungen kann die Aula für die weitere Benützung des betreffenden Veranstalters gesperrt werden. Für Beschädigungen aller Art - auch in unmittelbarer Umgebung der Aula - ist der Veranstalter haftbar.

3. BENÜTZUNGSZEITEN

Die Aula ist während der Schulzeit, d.h. von Montag bis Freitag jeweils bis 18.00 Uhr, in der Regel für die Benützung durch die Kantonsschule reserviert.

Abends ab 19.00 Uhr und über das Wochenende kann sie gegen Gebühr benützt werden.

Für Proben und Einrichtungsarbeiten kann die Aula in der Regel ab 14.00 Uhr benützt werden, sofern keine Reservationen durch die Schule vorliegen und keine Störungen des Unterrichts entstehen.

Abendveranstaltungen müssen spätestens um 23.00 Uhr beendet sein.

4. BEWILLIGUNG

Für Veranstaltungen mit ausgesprochen politischem Charakter oder für Anlässe, die durch politische Parteien durchgeführt werden, ist eine spezielle Bewilligung der Bildungsdirektion notwendig, die vom Veranstalter selbst einzuholen ist. Diese Bewilligung ersetzt die ordentliche Anmeldung mit dem Reservationsformular nicht.

5. ANMELDUNG / RESERVATION

Anfragen betreffend die Aula-Benützung sind während der Bürozeiten an das Sekretariat zu richten (Tel. 055 645 45 45). Hier können auch die Reservationsformulare bezogen werden. Reservationsunterlagen sind auch auf dem Internet unter www.kanti-glarus.ch verfügbar.

Provisorische Anmeldungen behalten nur während zweier Wochen Gültigkeit. Ist die definitive schriftliche Anmeldung bis dann nicht auf dem Sekretariat eingetroffen, gilt der betreffende Termin als frei und kann anderweitig vergeben werden.

Die definitive Anmeldung hat mindestens 14 Tage vor der ersten Benützung zu erfolgen, für das Wochenende vier Wochen zum Voraus. Spätere Anmeldungen können aus Personalgründen nicht berücksichtigt werden.

Reservationen werden frühestens zwei Jahre im Voraus entgegengenommen.

Eines der Anmeldeformulare geht mit der Unterschrift der Schulleitung an den Veranstalter zurück. Vor Eintreffen dieser Reservationsbestätigung kann die Aula-Benützung nicht garantiert werden.

Bei Rückzug einer definitiven Reservation wird für die Umtriebe eine Gebühr verrechnet, die maximal die Hälfte der Benützungsgebühr betragen kann.

6. HAUSWART

Spätestens 10 Tage vor der ersten Belegung nimmt der Benutzer zwecks Absprache der technischen und organisatorischen Einzelheiten mit dem zuständigen Hauswart Verbindung auf. Ohne diese Kontaktaufnahme können die Bereitstellung des gewünschten Materials und die Vorbereitung der erforderlichen Einrichtungen nicht garantiert werden.

7. BEDIENUNGS- UND SICHERHEITSPERSONAL

Für Garderobenbedienung, Tür- und Billettkontrolle sowie für die Bedienung bestimmter Apparaturen steht kein schuleigenes Personal zur Verfügung.

Je nach Veranstaltung müssen eine bis zwei mit den Sicherheitsaufgaben vertraute Personen anwesend sein. Die Kantonsschule stellt dieses Personal zulasten des Veranstalters an. Geeignete Personen können nach Absprache vom Veranstalter gestellt werden. Der Hauswart übt die Kontrollfunktion aus.

8. BENÜTZUNG DER EINRICHTUNGEN UND APPARATUREN

Der Veranstalter ist berechtigt, gewisse Einrichtungen und Apparaturen im Rahmen des abgeschlossenen Mietvertrages selbst zu bedienen. Dies darf jedoch erst nach genauer Instruktion und nur durch die instruierte Person geschehen.

Ohne die ausdrückliche Bewilligung des Hauswarts dürfen keine Änderungen an den vorhandenen Einrichtungen oder Apparaturen vorgenommen werden.

Eigene elektrische Apparaturen müssen mit dreipoligen Normsteckern versehen sein und dürfen nur im Beisein des Hauswarts angeschlossen werden.

9. DEFEKTE UND BESCHÄDIGUNGEN

Für jede Beschädigung an Einrichtungen oder Apparaturen, die durch unsachgemässe Behandlung seitens des Benützers entstehen, ist der Veranstalter voll haftbar. Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

10. KONZERTFLÜGEL

Der Konzertflügel kann vom Hauswart nur auf der Bühne bereitgestellt werden. Es gilt das Reglement über die Benützung des Konzertflügels der Glarner Konzert- und Theatergesellschaft.

11. BETRIEB

In der Aula und im ganzen Schulgebäude ist das Rauchen untersagt. Der Verkauf und das Konsumieren von Esswaren und Getränken bedarf einer zusätzlichen Bewilligung durch die Schulleitung.

Das Betreten der Polster-Bänke ist verboten.

Im Übrigen gelten die Anordnungen des Hauswarts. Es ist Sache des Veranstalters, für strikte Einhaltung dieser Anordnungen zu sorgen. Bei Zuwiderhandlung kann die Aula durch die Schulleitung für weitere Benützung durch den betreffenden Veranstalter gesperrt werden.

Der Vermieter hat das Recht zulasten des Veranstalters zusätzliches Aufsichtspersonal und/oder ein Depot zu verlangen.

12. MATERIAL

Das vom Veranstalter bzw. vom Benutzer der Aula benötigte Material kann von der Burgstrasse her in die Aula transportiert werden.

Alles benötigte eigene Material ist so schnell wie möglich nach der Veranstaltung wegzuführen. Alle Einzelheiten betreffend Ort und Zeit der An- und Abtransporte sind direkt mit dem Hauswart zu regeln, der auch die nötigen Anordnungen betreffend die evtl. notwendige Deponierung trifft.

13. Garderobe

Für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände wird jede Haftpflicht abgelehnt. Die Schule führt ein Fundbüro (Hauswartloge), wo verlorene Gegenstände abgeholt werden können, doch trifft auch hier den Staat keine Haftung.

14. NEBENRÄUME

An Nebenräumen stehen im Gebäudetrakt der Aula nur die für Veranstaltungszwecke nötigen Garderobe- und Requisitenräume zur Verfügung, jedoch keine weiteren Veranstaltungsräume.

15. GEBÜHREN

Für die Benützung der Aula und der dazugehörenden Nebenräume gelten die vom Kantonsschulrat festgesetzten Tarife (Beilage). Für Veranstaltungen von nicht-kommerziellen Organisationen kann die Schulleitung die Tarife um einen Viertel reduzieren.

Der Kanton räumt der Ortsgemeinde Glarus gemäss Abtretungsvertrag Ziff. 5.5 vom 3.12.1975 für besondere Anlässe und im jeweiligen Einvernehmen mit ihm ein unentgeltliches Mitbenützungsrecht ein.

16. ZUTRITT

Die Schulleitung und der Hauswart haben Zutritt zu allen Aulaveranstaltungen.

17. INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement wurde vom Kantonsschulrat am 11. November 2005 genehmigt und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.

DER KANTONSSCHULRAT